Bundesrat Drucksache 344/1/93

25.06.93

R - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung - NutzEV)

Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

A

Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 1 Satz 2 sind
die Worte ", jedoch auf mindestens 60 Deutsche Mark
je Stellplatz im Jahr"
zu streichen.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

344/1/93

Begründung:

Eine Anhebung der Entgelte für Garagengrundstücke auf die ortsüblichen Entgelte für Garagengrundstücke ist ausreichend. Ebenso wie bei den übrigen Entgelten fehlt es für eine derartige Regelung an einem Schutzbedürfnis eines der Betroffenen. Weder die Nutzer noch die Grundstückseigentümer sind in ihrer Rolle so bedürftig, daß ein bestimmtes Mindestnutzungsentgelt durch Verordnung festgesetzt werden müßte.

B

2. Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.